



öffentlich

Betreff:

Zusatztafel für das Straßenschild "Damaschkeweg"

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 16.12.2015

Eingang 922:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
27.01.2016	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Würdigung der Verdienste von Adolf Damaschke und aus Anlass der 150. Wiederkehr seines Geburtstages im Jahr 2015, die Anbringung einer Zusatztafel am Straßenschild „Damaschkeweg“ (Ecke Heinrich-Mann-Allee) zu veranlassen.
Zum Stand der Umsetzung des Auftrages ist die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 2. März 2016 zu informieren.

gez. Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

1925 wurde der Damaschkeweg nach dem seinerzeit deutschlandweit populären Pädagogen und Bodenreformer Adolf Damaschke benannt. Der Damaschkeweg führt durch die Siedlung „Eigenheim“. Ihre Gründung im Jahr 1922 durch die Mitglieder des Bundes Deutscher Bodenreformer, dessen Vorsitzender Damaschke war, ist eng mit seinem Wirken verbunden.

In Würdigung der Verdienste von Damaschke und aus Anlass seines 150. Geburtstages im Jahr 2015 haben die Bewohnerinnen und Bewohner der Siedlung angeregt, eine Zusatztafel an dem vorhandenen Straßenschild an der Ecke Heinrich-Mann-Allee anzubringen.

Der heute weitestgehend unbekannteste Damaschke hatte besonders im Kampf gegen Bodenspekulation mit seinen sozialen Ideen das politische Denken und Handeln seiner Zeitgenossen stark beeinflusst. So gelang es 1919 in die Verfassung des Deutschen Reiches (Weimarer Verfassung) einen „Bodenreform-Artikel“ einzubringen, der eine sozial gerechtere Bodenverteilung und Nutzung unter staatlicher Aufsicht regelte. Unter anderem hieß es darin: „Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- und Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.“